

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kütz vom 25.08.2008

(zuletzt geändert am 10.02.2020)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kütz hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1¹ Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

am Gemeindehaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Ausanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung

¹ Geändert durch Satzung vom 19.11.2018

des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2² Sonstige Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Bauausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 5 Aufgaben des Bauausschusses

Dem Bauausschuss wird die Vorberatung über die Vergabe und Arbeiten in Bauangelegenheiten übertragen.

2. Abschnitt Zahl der Beigeordneten

§ 6 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

² Geändert durch Satzung vom 19.11.2018

³ Geändert durch Satzung vom 19.11.2018

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält die ihm/ihr gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO – Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der /die ehrenamtliche Beigeordnete, der/die den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin vertritt, erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Zeit der Vertretung -bei Vertretungen bis zu einem Monat 50 v.H. – und für Vertretungen von mehr als einem Monat 100 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin.
- (3) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel.

§ 8a⁴

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Projektbeauftragten

Der ehrenamtliche Projektbeauftragte der Ortsgemeinde Külz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird je nach Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit vom Gemeinderat festgelegt.

§ 8b⁵

Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro pro Sitzung.

⁴ Eingefügt durch Satzung vom 07.09.2015

⁵ Eingefügt durch Satzung vom 10.02.2020

§ 9

Übertragung von Aufgaben auf den Verein Dorfgemeinschaft Külz e.V.

- (1) Der Verein Dorfgemeinschaft Külz e.V. nimmt für die Ortsgemeinde Külz u.a. die Aufgaben der Beauftragten für Senioren, Familien und Jugend wahr, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist, die Aufgaben selbst wahrzunehmen.
- (2) Für die Aufwendungen des Vereines ist eine jährlich festzusetzende Zahlung zu leisten.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15. Juni 1974 außer Kraft.

55471 Külz, den 25.08.2008

gez. Aloys Schneider

(Aloys Schneider)
Ortsbürgermeister